

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1738-1 bis 5/89

Wien, 19. September 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 326/1987, die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, und das Bundesstatistikgesetz, BGBl.Nr. 91/1965, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz); Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	53 GE/9
Datum: 21. SEP. 1989	
Verteilt 22.9.1989 Hölly	

D. Klausgruber

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Moser

Dr. Ponzer
Oberseatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**
 Telefonnummer **42 800-4229**

MD-1738-1 bis 5/89

Wien, 19. September 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen, mit dem
das Chemikaliengesetz, BGBl.Nr.
326/1987, die Gewerbeordnung 1973,
BGBl.Nr. 50/1974, und das Bundes-
statistikgesetz, BGBl.Nr. 91/1965,
geändert werden (Abfallwirtschafts-
gesetz);
Stellungnahme**

zu Zl. 08 3504/62-I/6/89

**An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

**Auf das Schreiben vom 26. Juni 1989, biehrt sich das Amt der
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf
folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Die Entwicklung der letzten Jahre hat die Notwendigkeit des Ab-
gehens von der "Abfallbeseitigung" zugunsten der "Abfallvermei-
dung" und "Abfallverwertung" erkennen lassen. Die Erlassung eines
Bundesgesetzes über die Verminderung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen erscheint daher unbedingt erforderlich. Positiv
zu beurteilen ist, daß der im Februar 1989 zur Begutachtung aus-
gesendete Entwurf in wesentlichen Punkten entsprechend den Vor-
schlägen der Länder überarbeitet wurde. Dennoch erweist sich
auch der gegenständliche Gesetzentwurf in verfassungsrechtlicher
Ansicht als bedenklich. Die aufgrund der B-VG-Novelle, BGBl.**

- 2 -

Nr. 685/1988, dem Bund zukommende Bedarfsgesetzgebungskompetenz für nicht gefährliche Abfälle wird auch hier - über das verfassungsrechtliche Maß hinaus - in Anspruch genommen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Entwurf legisatisch unausgereift erscheint und eine große Zahl unklarer oder unbestimmter Begriffe enthält. Definitionen fehlen häufig oder stimmen zum Teil nicht mit den einschlägigen Ö-NORMEN oder den bereits in Geltung stehenden Gesetzen (z.B. Altlastensanierungsgesetz) überein.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 1 Z 2:

Bei Beurteilung der (Un)verhältnismäßigkeit der bei der Abfallsammlung im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung entstehenden Mehrkosten sollten nicht nur die anfallenden Deponie- oder Verbrennungsgebühren, sondern vor allem die nahezu unschätzbaren Langzeitkosten von Deponien sowie von möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Müllverbrennungsanlagen berücksichtigt werden. Darauf müßte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Abs. 1 Z 3:

Der letzte Satz sollte lauten:

"Feste Rückstände sind in möglichst inerter - das heißt chemisch, physikalisch und biologisch stabiler - Form abzulagern" (Abfallentsorgung).

Zu Abs. 2 Z 5:

Aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 Z 5, wonach Abfälle so zu sammeln, zu lagern, zu befördern, zu verwerten und zu behandeln sind, daß die Interessen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes oder des Ortsbildschutzes nicht beeinträchtigt werden, wäre die Errichtung von Deponien ausgeschlossen, da diese stets - wenn auch teilweise bloß geringfügige - Beeinträchtigungen zumindest einer dieser Interessen mit sich bringen (Interessenabwägung).

Zu § 2:

In allgemeiner Hinsicht ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, daß die Definitionen für zahlreiche bedeutende im vorliegenden Entwurf verwendete Begriffe - z.B. Abfallbesitzer, -erzeuger, -sampler, -beseitiger, -übergeber, -übernehmer, Begleitscheine - fehlen. Lediglich der Begriff "Transporteur" wird im Abs. 10 definiert.

Zu den Abs. 4 bis 8 darf darauf hingewiesen werden, daß der Begriff "Sonderabfall" nicht verwendet werden sollte, da er einerseits negativ belastet ist und andererseits auch nicht gefährliche Abfälle umfaßt, bei denen aus ha. Sicht ein Bedarf an einer einheitlichen Regelung nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist dieser Begriff auch in der neu beschlossenen ÖNORM S 2100 bereits nicht mehr enthalten. Aus den dargelegten Gründen sollte der Begriff "Abfall" lediglich in "gefährliche Abfälle", welche in die Regelungskompetenzen des Bundes fallen, und in "nicht gefährliche Abfälle", welche in den Regelungskompetenzen der Länder verbleiben, gegliedert werden. Hierbei erscheint es sinnvoll, die Zuordnung von Abfallstoffen zu einem dieser beiden Begriffe nicht aufgrund der Tätigkeit, bei der sie anfallen, sondern aufgrund ihrer Inhaltsstoffe vorzunehmen.

In der Folge sollte im Gesetzestext zwischen beiden Abfallarten genau unterschieden werden. Im Hinblick darauf, daß unter diese beiden Begriffe auch Altstoffe subsumiert werden können, sodaß diese keiner eigenen Definition bedürfen, erscheint Abs. 5 entbehrlich. Da Altöle dem Begriff "gefährliche Abfälle" zugerechnet werden können, sollte § 3 zur Gänze entfallen.

Zusammenfassend darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß es im Interesse einer einheitlichen Verwendung von Begriffen und Definitionen in den geltenden Gesetzen zweckmäßig wäre, die im § 2 Abs. 6 und 7 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1989, enthaltenen Definitionen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung ist ein Bedarf an einheitlichen Vorschriften hinsichtlich der "Abfallvermeidung"

- 4 -

jedenfalls gegeben, nicht jedoch generell bezüglich der Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Der Bedarf an einer einheitlichen Regelung wurde hier seitens der Länder bisher bestritten.

Im Abs. 7 sollte das Wort "Thermometer" durch das Wort "Quecksilberthermometer" ersetzt werden.

Zu § 5:

Sowohl im Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, als auch im Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983 i.d.g.F., ist für die Erlassung eines Feststellungsbescheides die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Aus welchen Gründen diese Kompetenz im vorliegenden Entwurf dem Landeshauptmann übertragen wird, ist nicht verständlich und auch den Erläuternden Bemerkungen, in denen ausdrücklich auf § 7 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes hingewiesen wird, nicht zu entnehmen. Eine derartige Kompetenzübertragung würde zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Darüber hinaus ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, daß der Begriff "eines im Sinne des § 1 Abs. 2 Beeinträchtigte" zu unbestimmt und viel zu weit gefaßt ist. Er bedürfte daher entweder einer Umformulierung oder sollte gänzlich entfallen.

Zu § 6:

Auch durch diese Bestimmung wird in die den Ländern zustehende Regelungskompetenz eingegriffen.

Ein Bundesabfallwirtschaftsplan sollte nur für gefährliche Abfälle erstellt werden. Die Notwendigkeit der Erstellung von Landesabfallwirtschaftsplänen für gefährliche Abfälle erscheint nicht gegeben. Keinesfalls können aufgrund der Kompetenzlage Landesabfallwirtschaftspläne für nicht gefährliche Abfälle vom Bund vorgeschrieben werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist viel zu unbestimmt formuliert und sollte

- 5 -

zumindest in den Erläuternden Bemerkungen dadurch präzisiert werden, daß dort die konkret zu setzenden Maßnahmen beispielsweise angeführt wurden.

Zu § 8:

Im Abs. 1 sollte die "Kann-Bestimmung" durch eine "Muß-Bestimmung" ersetzt werden, sodaß es anstatt "so kann der Bundesminister" "so hat der Bundesminister" zu lauten hätte, da Maßnahmen, die erforderlich sind, naturgemäß gesetzt werden müssen. Hiezu darf allerdings noch bemerkt werden, daß nicht erkennbar ist, ob unter "nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" bloß jene des Abs. 2 oder sämtliche übrige im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gemeint sind.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Bestimmung bedürfte insofern einer Ergänzung, als auch folgende Verkehrsbeschränkungen vorgesehen werden sollten: Entsorgungsgebote für Hersteller von KFZ, Kühlschränken, Fernsehgeräten u.dgl., Begünstigungen für langlebige Güter und Reparaturen, Einhebung von Umweltabgaben.

Zu § 9:

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erscheint keinesfalls effektiv und steht in Widerspruch zum Ergebnis der Besprechung der politischen Umweltreferenten der Länder in Laxenburg.

Weder aus § 9 noch aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, welche Rechtsnatur (Verordnung, Bescheid?) die in dieser Bestimmung vorgesehenen "Anordnungen" haben sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint somit erforderlich.

In den Abs. 1 und 2 sollte das Wort "kann" jeweils durch das Wort "hat" ersetzt werden.

Zu § 10:

Hier sei bezüglich der Verwendung der Wörter "kann" und "anordnen" auf die Ausführungen zu § 9 und bezüglich der Begriffe

- 6 -

"Altöl" und "Sonderabfälle" auf die Bemerkungen zu § 2 verwiesen.

Die Begriffe "jeweilige technische und wirtschaftliche Gegebenheiten" und "nicht unverhältnismäßig" sind zu unbestimmt.

Der Abs. 2 betrifft ausschließlich die Regelungskompetenz der Länder und hätte somit zur Gänze zu entfallen.

Zu § 11:

Diese u.a. unmittelbar ins gewerbliche Betriebsanlagenrecht eingreifende Regelung sieht den verpflichtenden Auftrag an die Gewerbebehörde vor, nach Möglichkeit Abfallvermeidung und Verwertung verwertbarer Stoffe auflagenmäßig zu erfassen.

Abgesehen davon, daß die Prüfung einer Betriebsanlage unter diesem Gesichtspunkt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen wird, bedeutet dies weiters, daß die Genehmigungsfähigkeit der Anlage von der Frage abhängig gemacht wird, inwieweit der gewerbliche Betrieb in der Lage sein muß, Abfall zu vermeiden bzw. die Verwertung verwertbarer Stoffe durchzuführen. Solche schwerwiegenden, die Rechtsspähe des Betreibers berührenden Eingriffe verlangen aber eine genaue Festlegung jener Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung zu erteilen bzw. zu versagen ist. Gerade diese Grenzziehung ist für die Vollziehung wegen der verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe nicht genau erkennbar. Die in Aussicht genommene Gesetzesstelle wäre daher dahingehend zu präzisieren, daß für die Behörde ein objektiver Beurteilungsmaßstab normiert wird, anhand dessen sie die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes ohne jeden Zweifel prüfen kann.

Da diese Bestimmung noch die "Abfallvermeidung" betrifft, sollte sie vor § 10 gereiht werden.

Zu § 12:

Abs. 1 ist unklar formuliert, da er keine Aussage darüber enthält, wovon gefährliche Abfälle getrennt zu sammeln sind. Es

- 7 -

sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Abfälle nach Gleichartigkeit bzw. Gleichverwertbarkeit zu trennen.

Hinsichtlich der im Abs. 2 verwendeten Begriffe "Sonderabfälle" und "Altöle" wird auf die Ausführungen zu § 2 hingewiesen.

Allgemein darf zu dieser Bestimmung bemerkt werden, daß die vorgesehene getrennte Sammlung eine finanzielle Mehrbelastung der Länder und Gemeinden mit sich bringen wird. Eine Überwälzung solcher Kosten auf die Länder und Gemeinden ist abzulehnen.

Abs. 3 sollte entfallen. Hinsichtlich der Begründung darf auf die Ausführung zu § 10 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu § 15:

Auch hier sollten Altöle unter den Begriff "gefährliche Abfälle" subsumiert werden und somit ohne Mengenbeschränkung meldepflichtig sein.

Die Meldungen gemäß § 15 Abs. 2 (Begleitscheine) sind wohl nicht von jedem Abfallbesitzer, sondern nur vom Übernehmer gefährlicher Abfälle (Abfallsammler, Abfallbeseitiger) zu erstatten.

Außerdem sollte - in Übereinstimmung mit der im Begutachtungsverfahren befindlichen Novelle einer Sonderabfallnachweisverordnung - die Vierzehn-Tage-Frist auf zehn Tage reduziert werden. Es wäre außerdem die Möglichkeit vorzusehen, diese Meldung mittels EDV bzw. im Wege der Datenfernübertragung zu erstatten.

Zu § 16:

Weshalb lediglich derjenige, der eine Tätigkeit ausübt, bei der wiederkehrend gefährliche Abfälle anfallen, verpflichtet ist, Aufzeichnungen zu führen und nicht jeder, bei dem derartige Abfälle - wenn auch nur einmal oder gelegentlich - anfallen, bleibt unverständlich.

- 8 -

Diese Bestimmung würde bedeuten, daß bei einmaligem oder bloß seltenem Anfall von gefährlichen Abfällen der Behörde über den Verbleib keine Auskunft erteilt werden muß.

Zu § 17:

§ 17 müßte die Möglichkeit vorsehen, die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle im Wege der elektronischen Datenverarbeitung dem zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln.

Um das Funktionieren dieses Systems sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, daß die angeschlossenen Sammler- und Beseitigerfirmen bereits beim Erfassen der Begleitscheindaten diese auf ihre Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich der Erzeugernummern, prüfen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn ihnen die dazu notwendigen Prüfdateien zur Verfügung gestellt werden (Firmennamen, Adresse, Besitzernummer).

Aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes dürfen solche Daten nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage übermittelt werden. Diesbezügliche Bestimmungen müßten daher in der folgenden Form in das Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen werden:

"Der zuständige Landeshauptmann hat jenen Übernehmerfirmen, die mit seiner Zustimmung die Begleitscheindaten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung übermitteln, die für die ordnungsgemäße Erfassung und Abspeicherung erforderlichen Daten (Kontrolldaten) zur Verfügung zu stellen."

Weiters sollte im § 17 eine "Rücksichtnahmeklausel" vorgesehen werden, um zu vermeiden, daß die vom Bund für einzelne Anwendungen zur Verfügung gestellten Datenendgeräte Fremdkörper in den einzelnen Landesdatenverarbeitungen sind. Diese könnte wie folgt lauten: "Dabei ist auf die Verträglichkeit mit den EDV-Systemen der betreffenden Länder Rücksicht zu nehmen."

Die Verfügungsberichtigung über die Daten im Datenverbund ist nicht präzise genug umschrieben. Es ist zwar das Zugriffsrecht

- 9 -

der Landeshauptmänner gewahrt, das Verfügungsrecht anderer Stellen aber nicht ausreichend ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

Das Verfügungsrecht des Bundesministers über die im Verbund gespeicherten Informationen müßte auf die rein statistische Auswertung des Datenbestandes zum Zwecke der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (§ 6 Abs. 2) eingeschränkt werden. Verfassungsrechtlich bedenklich erschiene eine Verfügungsberichtigung des Bundesministers über konkrete Einzeldaten, die einem "An-sich-ziehen" einzelner Verwaltungsakte gleichkäme. Dem Umweltbundesamt steht ein Verfügungsrecht grundsätzlich nicht zu. Dies sollte aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen.

Zu § 18:

Die im Abs. 1 verwendeten Begriffe "Abfallsammeln" und "Abfallbehandeln" sind nicht definiert.

Der Halbsatz "soweit sie nicht der Konzessionspflicht gemäß § 248 a der Gewerbeordnung 1973 (richtig müßte es lauten: i.d.g.F.) unterliegt" sollte gestrichen werden, da es aus ha. Sicht zweckmäßig erscheint, allen Sammlern bzw. Beseitigern von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis (besser: Genehmigung) nach dem AWG zu erteilen. Dies deshalb, da einerseits die Genehmigung auf bestimmte Abfallarten beschränkt werden kann, andererseits um Vollziehungsschwierigkeiten aufgrund mangelnden Informationsflusses - insbesondere hinsichtlich allfällig vorhandenen Entzugsgründen - auszuschließen.

Abs. 5 bedürfte einer Ergänzung, da die Erlaubnis gemäß Abs. 1 auch entzogen werden sollte, wenn der Berechtigte gegen andere einschlägige Rechtsvorschriften (etwa Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, u.dgl.) verstößt.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung der Abs. 1 und 6 müßte der Inhaber einer Konzession gemäß § 248 a Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. eine Einstellung seiner Tätigkeit dem Landeshauptmann nicht anzeigen. Dies sollte jedoch vorgesehen sein.

Zu § 19:

Im Abs. 3 dieser Bestimmung, die Regelungen für die Abholung und Übernahme von Altölen trifft, werden völlig unsystematisch die Gemeinden zur getrennten Problemstoffsammlung verpflichtet. Diese Verpflichtung der Gemeinde sollte ausführlich in einem eigenen Paragraphen behandelt werden.

Zu § 20:

Der im Abs. 1 verwendete Begriff "bestmöglich" (in der Wendung "bestmöglich zu verwerten oder zu behandeln") ist zu unbestimmt. Hinsichtlich der Begriffe "verwerten" und "behandeln" darf auf die ÖNORM S 2001 hingewiesen werden, wonach "Abfallbehandlung" der Überbegriff zur "Verwertung" ist.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung des letzten Satzes im Abs. 1 wäre auch das Zwischenlager von in einer Betriebsanlage angefallenen gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände oder in der Betriebsanlage selbst bis zur Abholung unzulässig, wenn die Betriebsanlage nicht als Abfallbehandlungsanlage genehmigt ist.

Im Abs. 2 ist nicht erkennbar, warum der Transporteur nicht verpflichtet sein soll, gefährliche Abfälle einem zu einer entsprechenden Verwertung Befugten zu übergeben. Der Transporteur wäre dahingehend zu verpflichten, Transporte gefährlicher Abfälle nur dann zu übernehmen, wenn der Adressat ein befugter Übernehmer für die betreffende Abfallart ist. Entsprechende Sanktionen sollten in die Strafbestimmungen aufgenommen werden.

Im Abs. 6 müßte zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Materialien, die im Zuge eines Abbruchs anfallen, unterschieden werden. Regelungen wären nur hinsichtlich der gefährlichen Abbruchsmaterialien zu treffen, da lediglich für diese eine Regelungskompetenz des Bundes besteht.

Zu § 21 und § 30:

Da die Bestimmungen der Paragraphen 21, 30 und 31 miteinander in direktem Zusammenhang stehen, sollten sie im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Systematik auch im Gesetzestext unmittelbar hintereinander gereiht werden.

- 11 -

Wie bereits § 7 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983 i.d.g.F., lassen auch die Bestimmungen der §§ 21 und 30 die Frage offen, wer gemäß § 20 zu entsorgen hat, wenn der Verpflichtete aus den Gründen des § 30 Abs. 2 zur Beseitigung nicht verhalten werden kann und der Liegenschaftseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger die Zustimmung zur Sammlung oder Lagerung nicht erteilt hat.

Da hier insbesondere völlig unklar bleibt, wer im Falle einer Ersatzvornahme die Kosten hiefür zu tragen hat, wäre eine entsprechende Regelung erforderlich, wonach der Landeshauptmann bei Gefahr im Verzug auf Kosten des Bundes (unbeschadet der Ersatzansprüche gegen den Verursacher) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Zu § 22:

Im Abs. 1 fehlt eine Definition der verwendeten Begriffe "Übernehmer" und "Begleitschein".

Die Wendung "Wer derartige Abfälle einem Dritten übergibt" sollte durch die Wendung "Wer derartige Abfälle einem Übernehmer übergibt" ersetzt werden, da ein "Dritter" aufgrund des Wortlautes der vorliegenden Bestimmung nur ein nicht zur Übernahme berechtigter Übernehmer sein könnte.

Weiters ist zu Abs. 1 folgendes zu bemerken:

Da neben gefährlichen Abfällen auch Sonderabfälle angeführt sind, ist zu vermuten, daß nun auch für ungefährliche (Sonder)abfälle eine Begleitscheinpflicht normiert werden soll. Dies wäre jedoch verwaltungstechnisch sehr aufwendig und steht auch mit der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung (von der seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eine wortgleiche Übernahme als Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz zugesichert wurde) in Widerspruch.

Im Abs. 2 wird abermals der Begriff "anordnen" verwendet, ohne daß aus der Bestimmung eindeutig hervorgeht, ob es sich bei derartigen "Anordnungen" des Bundesministers um Verordnungen oder Bescheide handeln soll. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint auch hier erforderlich.

- 12 -

Abs. 3 erweist sich als überflüssig, da eine Begleitscheinausfertigung ohnehin beim Übergeber verbleibt.

Auch Abs. 4 sollte entfallen, da bei jeder Übergabe ein neuer Begleitschein ausgestellt werden muß.

Sinnhaftigkeit und Zweck des Abs. 5 sind ebenso unklar wie jene der Abs. 3 und 4, da, wenn eine Begleitscheinpflicht besteht, jedenfalls bei allen Begleitscheinen das entsprechende Blatt weitergegeben werden muß.

Zu Abs. 6:

Wie bereits zu Abs. 1 ausgeführt wurde, ist auch aufgrund des letzten Halbsatzes im Abs. 6 (... "wobei die Kennzeichnungs- vorschriften des Chemikaliengesetzes anzuwenden sind" ...) zu befürchten, daß der Wortlaut der zu erlassenden Verordnung - entgegen der Zusage des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie - vom Text der Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung wesentlich abweichen wird. Dies hätte jedoch eine Änderung des gesamten Datenverbundes nach nur wenigen Betriebsmonaten zur Folge, wodurch vor allem das Vertrauen dèr Übernehmerfirmen, die sich unter Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel freiwillig im Verbund beteiligen, erschüttert wäre.

Zu § 23:

Da, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, dem Bund nur hinsichtlich gefährlicher Abfälle eine Regelungskompetenz zukommt, sollte Abs. 1 (in Verbindung mit § 22 Abs. 1) entsprechend geändert werden.

Weiters erscheint es wünschenswert, die Formulierung "wenn die Abfälle auf den Verpackungen und Gebinden, in denen sie befördert werden, deutlich sichtbar gekennzeichnet sind" in sprachlicher Hinsicht zu überdenken.

Die durch den 2. Satz des Abs. 2 getroffene Regelung würde bedeuten, daß die im § 20 genannten Abfälle, sofern Begleitscheine vorhanden sind, vom Transporteur auch einem Nichtbefugten übergeben werden könnten.

- 13 -

Der Sinn dieser Bestimmung ist völlig unverständlich; die Absicht des Verfassers kann nicht einmal vermutet werden.

Zu Abs. 3 darf darauf hingewiesen werden, daß bedingt durch den jeweiligen Produktionsprozeß Abfälle häufig bereits in vermengter Form anfallen.

Zu § 24:

Im Abs. 3 sollte bei der Standorteignungsprüfung jedenfalls auch der Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt werden.

Zu § 25:

Mit dieser Bestimmung des Entwurfes soll eine Enteignungsmöglichkeit für die Errichtung von Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen geschaffen werden. Dabei sollen auch Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 Anwendung finden (Abs. 2).

§ 25 kennt keine Beschränkung der Enteignungsmöglichkeit auf verordnete Standorte gemäß § 24 oder auf bewilligte Standorte gemäß § 26 und steht sohin völlig beziehungslos da. Dennoch könnte jedermann, der die Behauptung aufstellt, eine Anlage zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen oder Sonderabfällen errichten zu wollen, die Enteignungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Ob hier eine ausreichende Determinierung für einen derartig gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht gegeben ist, wird bezweifelt.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung des § 25 Abs. 2, die dem Landeshauptmann aufträgt, über "die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung" zu entscheiden, ohne ihm dafür entsprechende Beurteilungskriterien vorzugeben. Die §§ 62 und 117 bis 119 WRG 1959, die angewendet werden sollen, bieten keine Grundlage für eine Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang einer Enteignung zwecks Errichtung einer Anlage. § 62 WRG 1959 regelt lediglich Zwangsrechte im Zusammenhang mit Vorarbeiten für Wasseranlagen und kann daher

- 14 -

keinesfalls für den im § 25 Abs. 1 des Entwurfes festgelegten Zweck Verwendung finden. Die §§ 117 bis 119 WRG 1959 regeln lediglich das Verfahren der Enteignung, die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung sowie die grundbuchsrechtliche Auswirkungen einer Enteignung.

Weiters ist festzuhalten, daß § 25 die Frage der Entschädigung nur im Wege eines Verweises regelt. Aus legistischer Sicht wäre eine Ausformulierung der tragenden Grundsätze zweckmäßiger. Es sollte lediglich der verfahrensrechtliche Rest der Regelung auf Bestimmungen des WRG 1959 verweisen.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich § 25 des Entwurfes in mehrfacher Hinsicht als verfehlt.

Zu § 26:

Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe "Sonderabfall" und "Altöl" darf auch hier auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen werden.

Die Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sollten nicht generell vom Geltungsbereich des § 26 ausgenommen werden.

Weiters ist in Kritik zu ziehen, daß Abs. 5 anordnet, daß in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren "die materiellrechtlichen Vorschriften des Abs. 1 bis 3 ... mitanzuwenden" sind. Abgesehen vom eher unüblichen Begriff des "Mitanzuwendens", dessen normativer Inhalt hier nicht näher untersucht werden soll, ergibt sich aus dieser Formulierung der Wunsch der Autoren des Entwurfes, im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die §§ 74 bis 84 etc. der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden. Ein Auftrag, der im Falle einer gewerberechtlichen Bewilligung einer Abfallbehandlungsanlage sicherlich weniger problematisch sein wird, bei wasserrechtlichen Verfahren aber zu beträchtlichen Problemen führen könnte.

Auch hier scheint eine intensive Überarbeitung unerlässlich.

- 15 -

Zu § 27:

Abs. 1 müßte richtig lauten:

"..., für Abfälle dieser Art gemäß § 26 Abs. 1 oder nach dem Wasserrechtsgesetz ... bewilligten Deponie abzulagern."

Im zweiten Satz des Abs. 2 sollte das Wort "weiters" durch "jedenfalls" ersetzt werden, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, die Verfasser des vorliegenden Entwurfes würden davon ausgehen, daß bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 26 Abs. 3 die Vorschreibung von geeigneten Absperrungen sowie von erforderlichen Eingangskontroll- u. Meßeinrichtungen unterlassen werde.

Abs. 3 ist mißverständlich formuliert, da der Betreiber der Deponie nicht den gesamten Begleitschein (bestehend aus mehreren Durchschlägen) sondern den jeweils für ihn vorgesehenen aufzuhaben hat.

Zu § 28:

Eine Definition für den verwendeten Gesetzesbegriff "Sammelstelle" fehlt.

Zu Abs. 1 darf weiters bemerkt werden, daß die Durchführung einer Kontrolle bei Übernahme von Altöl durch den Betreiber in der Praxis kaum durchführbar erscheint.

Dem Verursacherprinzip wird auch - entgegen den Vorschlägen der Länder zu dem im Februar 1989 zur Begutachtung ausgesandten ursprünglichen Entwurf - durch diese Bestimmung nicht Rechnung getragen.

Zu § 29:

In dieser Bestimmung sind Ansätze für einen Kontrahierungzwang hinsichtlich Verwertung, Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altölen zu finden. Obwohl ein derartiger Denkansatz zumindest hinsichtlich der gefährlichen Abfälle grundsätzlich zu begrüßen ist, gibt die betreffende Bestimmung

doch Anlaß zur Kritik. Die Einführung eines Kontrahierungzwanges und die damit verbundene Schaffung von Monopolstellungen bedarf einer äußerst durchdachten Regelung, die im Hinblick auf die Aspekte der Erwerbsfreiheit und der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auch einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten muß. Den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Paragraphen ist zu diesem Themenkreis nichts zu entnehmen. Die Frage der Preisbildung bleibt völlig offen.

Abs. 2 sollte besser wie folgt lauten:

"... hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlage ...".

Zu § 30:

Hier darf auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen werden.

Zu § 32 und § 33:

In dieser Bestimmung sollte die Mitwirkung der Zollämter ausdrücklich vorgesehen werden, da auch aufgrund des neuen Begleitscheinsystems (Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung) die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen durch Anbringung eines Zollamtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen sein wird.

Zu § 33:

Abs. 2 Z 7 sieht vor, daß der Bewilligungsgeber eine Sicherheitsleistung in der Höhe der "voraussichtlich notwendigen" Behandlungskosten im Inland zu hinterlegen hat, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann. Diese Bestimmung widerspricht somit Abs. 2 Z 1, wonach eine Ausfuhrbewilligung grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn eine Behandlung im Inland nicht möglich ist.

Hinsichtlich der in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen betreffend nicht gefährlicher Abfälle sollte überlegt werden, ob ein Bedarf an einer einheitlichen Regelung gegeben ist.

- 17 -

Im Abs. 7 wird der Abfallbesitzer verpflichtet, Abfälle in das Inland zurückzubringen und in der erforderlichen Weise (§ 1 Abs. 2) zu behandeln, falls eine Übernahme der ordnungsgemäß ausgeführten Abfälle im Einfuhrstaat nicht innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist. Auch diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Abs. 2 Z 1. Es darf hiezu auf die Ausführungen zu Abs. 2 Z 7 verwiesen werden.

Zu § 36:

Weder Abs. 1 Z 16 noch den Bestimmungen der §§ 20 und 21 ist zu entnehmen, wann die Abfallübergabe an einen Befugten "nicht rechtzeitig" erfolgt.

Hinsichtlich der Begriffe "verwerten", "lagern" und "behandeln" darf auf die Ausführungen zu den §§ 20 und 29 verwiesen werden.

Zu Abs. 1 Z 19:

Im § 28 ist bloß die Erteilung einer Bewilligung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder eine Untersagung gemäß Abs. 3 - beide werden wohl in Bescheidform zu erteilen sein - vorgesehen. In welcher Form eine "Nichtuntersagung" zu ergehen hat, insbesondere, wie sie sich von einem Bewilligungsbescheid zu unterscheiden hätte, ist weder § 28 noch § 36 (1) Z 19 zu entnehmen.

Im Abs. 1 Z 19 sollte - wie auch im § 27 - das Wort "lagert" durch das Wort "ablagert" ersetzt werden.

Zu § 41:

Im Abs. 4 müßte auf die voraussichtlich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft tretende Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung eingegangen werden. Auf die bereits zu § 22 Abs. 1 und 6 aufgezeigten Bedenken darf auch an dieser Stelle hingewiesen werden.

Zu § 42 Abs. 7:

Die Feststellung der notwendigen Maßnahmen kann wohl nicht dem Deponiebetreiber überlassen sein.

- 18 -

Zu Artikel III:

§ 248a der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. hat wie folgt zu lauten:

"§ 248a (1): Der Konzessionspflicht unterliegen

1. das Abholen und Entgegennehmen von gefährlichen Abfällen;".

Zu Artikel IV:

Der letzte Satz sollte lauten:

..."zu 20: ... der im Bundesgebiet anfallenden gefährlichen Abfälle".

Zu Anlage I:

Die gesamte Anlage I erscheint entbehrlich, da - wie bereits zu § 2 festgestellt wurde - der Begriff "Sonderabfälle" nicht verwendet werden und die Klassifizierung der Abfälle aufgrund ihrer Inhaltsstoffe erfolgen sollte.

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich, zusammenfassend folgendes auszuführen:

Die Zielvorstellungen des vorliegenden Gesetzentwurfes werden grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der zahlreichen Mängel bedarf der Entwurf jedoch einer umfangreichen Überarbeitung.

Es sei in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt, daß insbesondere die häufige Verwendung von "Kann"- anstelle von "Muß"-Bestimmungen zu einer starken Verwässerung des Gesetzeszieles führt, die durch die Mitspracherechte von zwei anderen Ministerien noch verstärkt wird. Auch Formulierungen wie "zumutbar", "Regeln der Technik", "entsprechende Möglichkeiten" oder "nicht unverhältnismäßig" tragen nicht dazu bei, die Intentionen deutlich zu machen. Die häufige Verwendung von nicht oder falsch definierten Begriffen wurde bereits an anderen Stellen aufgezeigt.

Weiters fehlt eine klare Gliederung, sodaß der gegenständliche Entwurf eher den Eindruck einer Auflistung verschiedener un-

- 19 -

zusammenhängender Vorschriften und Ideen als eines ausgereiften und vollziehbaren Gesetzentwurfes vermittelt.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß vor allem die das Begleitscheinsystem betreffenden Bestimmungen völlig inkonsistent und ohne logische Abfolge erscheinen. So werden die entsprechenden Regelungen teilweise im vorliegenden Gesetzentwurf getroffen und zum Teil einer vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Verordnung vorbehalten, wobei Verordnungsermächtigungen mit nahezu gleichem Inhalt an verschiedenen Stellen - z.B. im § 16 (4) und im § 22 (6) - zu finden sind.

Es darf auch angeregt werden, entweder im Gesetz lediglich den Begriff "Aufzeichnungen" zu verwenden und die Konkretisierung wie bisher (Sonderabfallgesetz) in Verordnungen vorzusehen oder das Begleitscheinsystem bereits vollständig und - im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Vollziehbarkeit - in systematischer Weise im Gesetz zu regeln.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu bemerken, daß sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes (z.B. § 12 - Getrennte Sammlung, § 17 - Datenverbund) eine finanzielle Mehrbelastung der Länder und Gemeinden ergibt. Eine Überwälzung der entstehenden Mehrkosten auf diese Gebietskörperschaften wird jedenfalls abgelehnt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Ponzer
Obersenatsrat